

## **Beachte! Abfall- und Bodenschutzrecht bei der Beseitigung von baulichen Anlagen**

Als Bauherrin oder Bauherr sind Sie für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Bodenschutzrechts verantwortlich. Wichtige Informationen und Ansprechpartner finden Sie auf:  
<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-66/amt-fuer-technischen-umweltschutz-und-kreisstrassen/>

Auf folgendes wird vorab schon hingewiesen:

- Vor Beginn der Abbrucharbeiten sollte ermittelt werden, ob im Rahmen der durchzuführenden Tätigkeiten, Gefahrstoffe vorhanden sind, entstehen oder freigesetzt werden. Die Abfälle sind getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Tanks für umweltgefährdende Stoffe (z.B. Heizöl-, Dieseltanks zur Eigenversorgung) und Abscheideanlagen sind durch einen Fachbetrieb zu entleeren, zu reinigen, zu entgasen und anschließend durch einen zugelassenen Sachverständigen im Rahmen der Stilllegung abschließend zu überprüfen. Die Prüfprotokolle sind dem Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, spätestens zwei Wochen nach Durchführung zu übersenden.  
Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen einzuhalten.
- Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien dürfen nur von Fachfirmen unter Beachtung der TRGS 519 ausgeführt werden. Der Abbruch asbesthaltiger Materialien ist spätestens 7 Tage vor dem Beginn der Arbeiten der Bezirksregierung Düsseldorf - Bereich Arbeitsschutz - in 40408 Düsseldorf, Postfach 300865 schriftlich durch die Fachfirma anzuzeigen.
- Lärmintensive Arbeiten auf dem Abbruchgelände dürfen nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt werden. Die eingesetzten Maschinen dürfen nur in schallgedämmter Ausführung zum Einsatz kommen. Der Betrieb einer Brechanlage zur Wiederaufbereitung des mineralischen Baustoffs vor Ort ist aufgrund der zu erwartenden Lärm- und Staubemissionen zuvor mit dem Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraße - Abteilung: Gewerblicher Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen abzustimmen.
- Die bei den Abbruch-, Verlade- und sonstigen Arbeiten entstehenden staubförmigen Emissionen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Wassernebel) so gering wie möglich zu halten. Zudem sind die Fahrwege sowie die Bauschuttlagerung so zu befeuchten, dass Staubemissionen unterdrückt werden.
- Ergeben sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung, so ist dies der Kreisverwaltung Viersen, Amt Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, als zuständige untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02162 – 391242) unverzüglich mitzuteilen.
- Bei Abbrucharbeiten im Bereich einer Altlast oder altlastverdächtigen Fläche ist im Vorfeld eine Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Viersen einzuholen. Hierfür sind eine Beschreibung des Abbruchvorhabens und ein Lageplan mit Kennzeichnung des Abbruchvorhabens mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu übersenden an:  
Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraße – Abteilung: Abfall, Bodenschutz, Altlasten, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.
- Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und des Landesabfallgesetzes, sowie die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen sind zu beachten.